Gewässerverband Spree-Neiße

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Unterhaltungsplan für Gewässer II. Ordnung
Saison 2025/ 26 (ungerades Jahr)

vom Biber zurechtgenagtes Holz in einem Durchlass

Durchlass nach Beseitigung des Hindernisses

Verfasser und Unterhaltungspflichtiger:

Gewässerverband Spree – Neiße
Am Gr. Spreewehr 8
03044 Cottbus

Tel 0355/ 289 137 -0
Email: info@spngew.de

Die Onlinefassung des GU-Planes finden sie im Internet
http://www.gewspn.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 3
   1.1. Gültigkeit und Fortschreibung des aktuellen GU-Planes 3
   1.2. Gliederung des Verbandsgebietes nach ezg25 3
   1.3. Festsetzung von Einzugs- und Bearbeitungsgebieten 3
2. Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht 4
   2.1. Unterhaltungspflicht an wasserwirtschaftlichen Anlagen gem. BbgWG 4
3. Erkenntnisse der Gewässerschauen 5
4. Unterhaltungsgrundsätze 5
   4.1. Klassifizierung der zu unterhaltenden Gewässer (Gewässertyp) 6
   4.2. Hinweise zur Kartendarstellung in den GU-Plänen 6
5. Grundsätze zur Kostentragung 7
   5.1. Beitragsfinanzierte Unterhaltungsleistungen - Kalkulation 7
   5.2. Regelunterhaltungsleistungen 8
6. Wasserbehörden/ verfassende Stelle 10
7. Verfassende Stelle 11
8. Inkrafttreten 11

Abkürzungsverzeichnis:

Abkürzung	Langfassung/ Bedeutung	Hinweise (Herausgeber)
BbgWG	Brandenburgisches Wassergesetz	(Land Bbg)
ezg25	oberirdische Einzugsgebiete	(LFU Land Bbg)
EZG	Einzugs- und Bearbeitungsgebiete	des Gewässerverband Spree-Neiße
GU	Gewässerunterhaltung	
GUVG	Gewässerunterhaltungsverbandsgesetz	(Land Bbg)
GV	Gewässerverband	gemeint ist unser Verband
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt	(Land Bbg)
LK	Landkreis/ -e	
LSG	Landschaftsschutzgebiet	
LfU	Landesamt f. Umwelt	des Landes Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet	
QS	Querschnitt	Als Gewässerquerschnitt
uWB	Untere Wasserbehörde (-en)	bei Landkreisen /kreisfreien Städten
uNB	Untere Naturschutzbehörden	dto.
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	(Bund)
WVG	Wasserverbandsgesetz	(Bund)
VG	Verbandsgebiet	

1. Vorbemerkung

1.1. Gültigkeit und Fortschreibung des aktuellen GU-Planes

Dieser Plan bezieht sich ausdrücklich nur auf die im Kataster geführten **Gewässer II. Ordnung**, und die uns hierzu gesetzlich übertragene Unterhaltungspflicht!
Der vorliegende Unterhaltungsplan ist die logische Fortschreibung des Planes der vorangegangenen Unterhaltungszeiträume.
Dies betrifft kleinere Anpassungen im Gewässerkataster und ggf. die Anpassung des jeweiligen Unterhaltungstyps bzw. die Ausweisung naturnaher Gewässerabschnitte.

1.2. Gliederung des Verbandsgebietes nach ezg25

Seit 2014 setzt sich das Verbandsgebiet aus Einzugsgebieten des oberirdischen Wasserabflusses („ezg_25") zusammen, welche vom Wasserwirtschaftsamt des Landes (beim LFU) herausgegebenen werden. Diese bestimmen auch die Verbandsgrenzen der GU-Verbände in Brandenburg.
Wir haben die „ezg 25" in die unten benannten Einzugs- und Bearbeitungsgebiete „EZG" zusammengefasst.

1.3. Festsetzung von Einzugs- und Bearbeitungsgebieten

Wir untergliedern unser Verbandsgebiet in folgende Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (EZG):

Unsere Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (EZG)		Wichtige enthaltene Hauptgewässer (Auszug)
A	Buderoser Mühlenfließ	alte Mutter, Klosterbuschgraben, Graben IV Guben, Wilschwitzer Fließ, Goldwasser, Lutzke, Rosengraben
B	Schwarzes Fließ	Schwarzes Fließ, Altes Mutterfließ, Alter Vater, Randgraben Atterwasch, Seegraben Grabko, Bullengraben Bärenklau
C	Moaske u. Eilenzfließ	Moaske (alias Hauptgraben) und Eilenzfließ
D	Naundorfer Niederung	Gräben der Niederung u. vom ursprgl. EZG mittlere Malxe abgetrennte
E	L. Neiße oh. Forst	Gräben 5 – 9 Bademeusel, Gräben Pusack, Bahren, Zelz…
F	Föhrenfließ	Jämlitzer Schulgraben, Ließgraben, Gr. Dübener Wasser alias Parkgraben Kl. Düben, Dorfgräben Wolfshain und Horlitza
H	Mittlere Malxe	Malxe oh. Mündung Golzgraben bis Heinersbrück, Golzgraben, Östl. Präsidentengraben, Tauergraben, Drewitzer Graben, Puschelnitza und das sonstige Jänschwalder Lasszinswiesengebiet
J	Tranitz	Tranitz alias Mühlenfließ, alias Dubitzgraben Reuthen; Roggosener Grenzgraben, Panzergraben, Heidegraben Kahsel, Bloischdorfer Hauptgraben
K	Jether Grenzfließ	Jether Grenzfließ, Erlenfließ/ Erlengraben, Graben 29 Kl. Kölzig; Gräben 30, 31, 32 Gahry
L	Obere Malxe *oh. Malxe-Neiße-Kanal*	Forster Gräben 10, 11, 13, 18, Mühlbuschgraben Preschen, Graben 37 Jamno, Graben 4 Gosda, Gusslitza
M	Hammergraben	Hammerstrom, Hammergraben, Schwarzer Graben, Mauster Graben, Willmersdorfer Hauptgraben
S	Große Fließ	Schmogrower Gräben, Stutereigraben
G	Untere Malxe	Malxe uh. Peitz, Langer Kanal, Brussengraben, Fuchsluchgraben, Ziegeleigraben, Garkoschke, westl. Präsidentengraben
N	Tranitzableiter zur Spree	Abschlag Tranitz-Spree und Gewässer die dieser aufnimmt; der Spree zulaufende Gräben oh. Cottbus bis uh. Talsperre Spremberg
P	Spree oh. Stausee	Hühnerwasser, Parkgraben Sellessen, Wiesengräben Spremberg
Q	Struga	(Bbg-Teil ezg der Struga/ Sachsen) Gräben in Lieskau
R	Landgraben	Oberer Landgraben, Gräben Proschim, und Terpe

Tab. verbandsinterne Einzugs- u. Bearbeitungsgebiete „EZG"

Das „ezg25" - Modell des Landes Bbg bildet für bedeutende Gewässern das oberirdische Einzugsgebiet anhand des Geländemodells ab.
Auf den Unterhaltungskarten sind die Umränder dieser „ezg25" dargestellt.
Aus mehreren „ezg25" haben wir verbandsintern Einzugs- und Bearbeitungsgebiete (unsere EZG) gebildet. Sie werden mit den Großbuchstaben „A" bis „S" gekennzeichnet.

Die EZG M und S und G gehen ineinander über. Sie sind daher auf den gemeinsamen Karten S1 bis S6 dargestellt.
Eine Listung unseren EZG, und der darin enthaltenen „ezg25", entnehmen sie bitte Pkt. 5 des GU-Planes bzw. der „Tabelle der ezg 25" im VG.

2. Grundsätze der Gewässerunterhaltungspflicht

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit.
Unsere Unterhaltungspflicht für die Gewässer II. Ordnung besteht aufgrund § 79 (1) Nr. 2 des BbgWG (zu § 40 WHG).
Für die Unterhaltung der Landesgewässer (gem. § 79 (1) Nr. 1 des BbgWG) werden eigene Unterhaltungspläne erstellt. Sie sind nicht Gegenstand dieser Unterlage.
Der erforderliche Umfang der Unterhaltung richtet sich nach § 39 WHG (§ 78 BbgWG).
Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Gewässers (einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante) zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Dazu gehören auch die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer, insbesondere:

a. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung des Wasserabflusses
b. Erhaltung der Ufer, deren Bepflanzung und ggf. Freihaltung.
c. Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen
d. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Hierbei sind die Bewirtschaftungsziele (soweit bereits bekannt) Unterhaltungsgrundlage.

2.1. Unterhaltungspflicht an wasserwirtschaftlichen Anlagen gem. BbgWG

Das „Dritte Gesetz zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften" vom 04.12.2017 hat Auswirkungen auf die Gewässerunterhaltung. Der §78 BbgWG „Umfang der Gewässerunterhaltung" wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 durch den Absatz 3 ergänzt.
Seither beinhaltet die Unterhaltung neben den Gewässern auch den Betrieb/ Bedienung:

a) von Schöpfwerken, die der Abführung des Wassers dienen,
b) den Stauanlagen, die der Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Rückhaltung von Wasser den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, dienen.

<u>Zur 3-stufigen Auswahl der relevanten Staubauwerke im Sinne des § 78 Abs. 3,:</u>

- Stufe 1 Wasserrechte des Verbandes zur Wahrnehmung des Staurechtes
  Anlagen zu denen der Verband bereits das Staurecht hat, werden selbstverständlich auch von uns bewirtschaftet.

- Stufe 2, die wasserwirtschaftliche Komponente.
  Hierfür wurden alle bekannten Staubauwerke in Nutzungstypen klassifiziert um danach folgend die nicht zutreffenden Bauwerke auszuschließen.
  Als nicht vorrangig wasserwirtschaftlichen Zwecken dienend schließen wir folgende aus:
  - Staue die ausschließlich Zwecken Dritter dienen, (Wasserkraft, Mühlen)
  - Behelfsstaue und Notverschlüsse
  - Staue der Teichwirtschaft dienen

- Stufe 3 Ausschluss der Anlagen mit Wasserrechten Dritter
  Von der Bewirtschaftung des Verbandes sind alle Stauanlagen ausgenommen, zu denen Dritte bereits ein Wasserrecht besitzen. Hierzu erfolgt der schrittwiese Abgleich mit den uWB der Landkreise/ kreisfreien Stadt CB.

Darstellung der f.d. Bewirtschaftung relevanten Staue auf den Unterhaltungskarten:

1) wawi bedeutenden Anlagen, zu denen der Verband bereits das Staurecht innehat
   - im Kartenwerk grün hinterlegt
   - i.d.R. Anlagen aus LWH-Maßnahmen
   - Staurecht bereits beim Verband, daher Bewirtschaftung gem. geltender Erlaubnis

2) Wawi Anlagen bei denen wir Inhaber der Genehmigung, nicht jedoch der Erlaubnis sind
   - im Kartenwerk gelb hinterlegt
   - die Genehmigung liegt vor, da das Bauwerk zumindest erneuert wurde, doch
   - die Erlaubnis wurde noch nicht ausgestellt (z.B. wegen Probestaubetrieb)
   - GV strebt die Erlangung der Erlaubnisse an, (wodurch die Anlagen unter 1) aufrücken)
   - uWB könnte zwischenzeitlich Unterhaltungsanordnungen erlassen

3) weitere wasserwirtschaftlich bedeutsame Stauanlagen
   - im Kartenwerk mit rotem Stern hinterlegt
   - Anlagen die „wawi bedeutsam" aber weder unter 1) noch 2) stehen
   - Zu denen kein Dritter ein Wasserrecht geltend gemacht hat

3. Erkenntnisse der Gewässerschauen

Im Jahr 2025 fanden die Gewässerschauen vom 03. bis zum 26. März statt. Die Anschreiben zur Einladung und öffentlichen Bekanntmachung wurde am 15. Januar 2025 versandt.
Am 01. April wurden die Protokolle via E.-Mail versendet.
Die Festlegungen der Schauen wurden in der Tabelle Gewässerunterhaltung, Spalte „Festlegungen der Gewässerschau" übernommen.

4. Unterhaltungsgrundsätze

Allgemeine Grundsätze:
Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach dem Erfordernis. Gewässer sollen nicht soweit wie möglich, sondern nur soweit wie erforderlich bzw. geboten unterhalten werden.
Dazu ist generell zwischen den natürlichen/ naturnahen Gewässern einerseits und den künstlichen/ stark veränderten Gewässern (Meliorationsgräben) andererseits zu unterscheiden.

a) Natürliche und naturnahe, künstliche Gewässer zu §27 (1) WHG
Ihre Unterhaltung folgt i.d.R. entsprechend der Fließgewässerrichtlinie des Landes Brandenburg. Gem. der Wasserrahmenrichtlinie (EG 60/2000), steht für diese Gewässer als Hauptziel die Erreichung des spezifischen, gewässertypischen Leitbildes.
Die Unterhaltungsmaßnahmen sollen:
- zunächst den Ist-Zustand sichern (geltendes allgemeines Verschlechterungsverbot)
- und mittelfristig den Zielzustand gem. Leitbild erreichen helfen.

b) künstliche bzw. stark veränderte natürliche Gewässer zu §27 (2) WHG
Die im Zuge der Melioration angelegten/ veränderte Gewässer sind Teil der modernen Kulturlandschaft. Für diese Gewässer ist der Umfang der Unterhaltung eng mit Ihrer Funktion verbunden. Sie können nicht an den Kriterien natürlicher Gewässer gemessen werden.
Das Augenmerk gilt hier vorrangig der Wassermenge und dem chemischen Zustand.

4.1. Klassifizierung zu unterhaltender Gewässer (nach Gewässertyp)

Wir stufen unsere Verbandsgewässer intern in Gewässertypen ein. Diese Einstufung dient vorrangig der Abstufung unterschiedlicher Unterhaltungsaufwendungen. Sie stellt den Regelfall dar, der im Einzelfall abschnittsweise Abweichungen zulässt.

Typ	Benennung	Anmerkung
1	Gewässer I. Ordnung	Unterhaltungspflicht des Landes Bbg Nicht Gegenstand dieses Planes!
2	Hauptvorfluter	Gewässer mit besonderer, überregionaler Bedeutung
3	Regionale Vorflut	Gewässer mit besonderer, regionaler Bedeutung
4	naturnahe Vorflut	Haupt- und Regionalvorfluter, die aufgrund ihres Gewässerzustandes, -umfeldes überwiegend naturnah sind.
5	A Gewässer	natürliche/ künstliche Gewässer mit hoher wawi. Bedeutung
6	B Gewässer	natürliche/ künstliche Gewässer mit mittlerer/ geringer wawi Bedeutung
7	C Gewässer	zeitweise wasserführende, natürliche/ künstliche Gewässer
8	D Gewässer	in der Regel ganzjährig trocken liegende Gewässer
9	Rohrleitungen	verrohrte, naturfremde, künstliche Gewässer/ -abschnitte, sofern sie überhaupt Gewässer II. Ordnung sind
10	Gewässer Dritter	natürliche / künstliche Gewässer Dritter, insbesondere der Binnenfischerei und des Bergbaus Nicht Gegenstand dieses Planes!
11	Meliorationsanlage; und Drainagen	Sind selbst keine Gewässer im Sinne BbgWG, jedoch im Kataster informativ mitgeführt. Nicht Gegenstand dieses Planes!

Tab. Verbandsinterne Gewässertypen

4.2. Hinweise zur Kartendarstellung in den GU-Plänen

Die Karten sind nach den verbandsinternen zusammengefassten Gebieten (EZG) sortiert. (siehe Pkt. 2, Karte der Einzugsgebiete; bzw. Dokument: „alle EZG im VG")
Die maximale Blattgröße der Unterhaltungspläne beträgt A2, die Regelmaßstäbe sind 1:10.000 bzw. 1:15.000. Werden die Karten im A3-Format ausgedruckt, sind sie noch ausreichend lesbar.

Die Karten enthalten insbesondere folgende wichtige Informationen:

- Die Verbandsgrenze auf Basis 01.01.2018 (als rote Strich – 2Punkt-Linie)
- Darstellung der Gewässer nach „Gewässertyp" (maßgeblich für den Unterhaltungsaufwand)
- Gewässernummern des Verbandes.
- Staubauwerke mit Relevanz f.d. Bewirtschaftung durch den Verband,
- Staunummerierung des Verbandes
- Naturnahe Gewässer bzw. naturnahe Abschnitte von Gewässern
- Die EZG aufgrund der „ezg25"-Grenzen (Stand 2016 als grüne Linien)
  Die „ezg25"-Flächen der angrenzenden Einzugsgebiete sind vollflächig, matt überdeckt. Hierdurch wird die Zusammengehörigkeit der Gewässer zum betreffenden Gebiet verdeutlicht.
- Informativ sind uns bekannte Bauwerke (Brücken, Durchlässe, Schächte, Stützschwellen) dargestellt.
- Informativ sind uns bekannte Hauptleitungen der Melioration dargestellt. Sie sind selbst keine Gewässer, jedoch für das Verständnis der Be- und Entwässerung) ggf. von Bedeutung.

Anmerkung zur verbandseigenen Nummerierung der Gewässer
Im Jahr 2011 haben wir die Gewässerbenennung nach Einzugsgebieten eingeführt.
Zur Unterscheidung von den bisherigen Los-Nr. (z.B.19.33) entspricht (Baulos 19, Graben Nr.33).
beginnt die neue Nummerierung mit einem Buchstaben für das betreffende EZG.
Das System basiert auf dem Prinzip der Nummerierung von der Mündung zur Quelle.

Beispiel: B2.11 „Graben vom Blauen Wunder"

B	EZG „B"	= Schwarze Fließ
B2	2te Hauptgewässer im EZG „B"	= Altes Mutterfließ
B2.1	1te Abzw. vom „Altes Mutterfließ"	= Krähenbuschgraben
B2.11	1te Abzw. vom Krähenbuschgraben	= Graben vom blauen Wunder

B 2.5c Mit Kleinbuchstaben versehene Gewässer sind untergeordnete Stichgräben.
H1A Mit Großbuchstaben versehene Gewässer (z.B. H1A und H1B) bezeichnen die Teilabschnitte A und B ein und desselben Gewässers (hier die „H" = Malxe).

5. Grundsätze zur Kostentragung

Die Beiträge für die Gewässerunterhaltung sind öffentliche Abgaben, welche gem. § 29 (1) WVG in Verbindung mit § 80 BbgWG an das Grundeigentum gebunden sind.
Beitragspflichtig sind, mit Ausnahme der Flächen der Gewässer I. Ordnung (vgl. § 79 (2) BbgWG), alle Grundstücksflächen im Verbandsgebiet.
Für die Kostendeckung der Pflichtaufgaben erfolgt durch Heranziehung aller Grundeigentümer im Verbandsgebiet (§ 80 BbgWG).
Seit dem 01.01.2021 gilt die Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung - BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36]).
Hiernach werden die Grundstücksflächen entsprechend der im Kataster eingetragenen Nutzungsarten in 3 verschiedene Vorteilsgebietstypen eingeordnet. Der Beitragssatz staffelt sich dann mittels Beitragsbemessungsfaktoren gem. Anl. 2 der BBV wie folgt:

Vorteilsgebietstyp	„Titel"	z.B. enthalten	Beitragsbemessungsfaktor
Typ 1	„Siedlung und Verkehr"	Wohnbau, Halde, Tagebau, Straßen, Wege, Bahnverkehr,…	2,0
Typ 2	„Landwirtschaft"	Landwirtschaft, Spiel, Freizeit, Fließgewässer, Friedhof, …	1,0
Typ 3	„Waldfächen"	Wald, Gehölz, Heide, Moor, Unland, stehende Gewässer,…	0,5

Soweit die Allgemeinheit die Unterhaltungskosten trägt, werden hierdurch auch nur die im öffentlichen Interesse liegenden Pflichtleistungen finanziert.
Darüber hinaus gehende Mehraufwendungen sind folglich durch den Eigentümer, Vorteilnehmer, Verursacher… zu erstatten. (Erschwernisse gem. § 85 BbgWG und Störer nach WHG § 41).

5.1. Beitragsfinanzierte Unterhaltungsleistungen - Kalkulation

Zur Deckung der Unterhaltungskosten des Jahres erheben wir *Beiträge*. Die Verbandsmitglieder zahlen also keine Gebühr für eine bestimmte Leistung, sondern *tragen zur Finanzierung bei*.
In der Kalkulation der Unterhaltungskosten sind alle kostenrelevanten Aufwendungen enthalten, welche zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung erforderlich sind.

Dies sind zuerst die direkt zuordenbaren Kosten für die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung.
Im Weiteren müssen auch indirekte Aufwendungen für die Verbandsorgane, die Verwaltung und die Werkstatt über die Beiträge gedeckt werden.

Ziel der eingeführten verbandsinternen Gewässertypen ist es, die Unterhaltungsaufwendungen nach wasserwirtschaftlicher Notwendigkeit gem. nachfolgender Tabelle abzustufen.
In der laufenden Saison und den Gewässerschauen erfolgt die Überprüfung der Kataster- und Planvorgeben. Änderungen gelten dann für den Plan des Folgejahres. So wird eine kontinuierliche Fortschreibung gewährleistet.

5.2. Regelunterhaltungsleistungen

a) Grundleistung Mahd und Sohlkrautung

Nr.	Benennung	Turnus	Regelunterhaltung
2	Hauptvorfluter	jährlich …	- regelmäßige SK mit Bestandsschutz - Mahd mit Bestandsschutz, vorrangig einseitig
3	regionale Vorflut		
4	naturnahe Vorflut	nach Erfordernis	- in naturnahen Abschnitten eingeschränkt - SK und Mahd nur bedarfsweise z.B. in Ortsbereichen
5	A – Gewässer	jährlich …	- Böschungsmahd mit Bestandschutz … in Wiesengebieten und bei breiteren Gräben nur einseitige Bö-Mahd als Vorarbeit zur SK - SK mit Bestandsschutz
6	B – Gewässer	nicht jährlich (Regel n= 0,5)	- SK und Mahd eingeschränkt, i.d.R. einseitige Mahd, SK abschnittsweise - … auch jahrweise aussetzend (2-jährig) z.B. im Zyklus gerade/ ungerade Jahre
7	C - Gewässer (temporär…)	Unterhaltung nur im Anforderungs-fall	- Unterhaltung nur nach Erfordernis - i.d.R. in mehrjährigem Abstand als Grundräu-mung zur Erhaltung des Gewässerprofiles
8	D - Gewässer (trocken…)	keine Regel-un-terhaltung	- Lediglich Gewässerkontrolle sonst - Unterhaltung nur als Verlandungsschutz
9	Rohrleitungen/ ver-rohrte Gewässer	Sicherung des schadlosen Ab-flusses	- bei Erfordernis Spülung - Leistung i.d.R. über Mehrkostenersatz gem. §85 BbgWG durch Eigentümer/ Vorteilhabenden

Mahd = Böschungsmahd (ggf. auch einseitige Mahd des Randstreifen)
SK = Sohlkrautung

Bereichsweise wurden B-Gräben in den Unterhaltungszyklus „gerade" / „ungerade" Jahre eingestuft, um somit eine feste 2-jährigen Regelunterhaltung festzusetzen.
Sind diese Gräben im aktuellen Unterhaltungsjahr dran:

- so werden sie wie A-Gräben unterhalten und sind in den GU-Karten als dunkelblauer Strick eingetragen und i.d.R. beschriftet
- Anderenfalls werden sie diesjährig ausgelassen und sind nur mit dünner Linie in den Karten dargestellt und nicht beschriftet

b) Mulchen/ Krautabfuhr/ Bodenabtransport

Nach § 84 BbgWG iVm. §§ 38 und 41 WHG, haben Eigentümer von Grundstücken am Gewässer und deren Hinterlieger die Einarbeitung/ Einebnung des Aushubs auf Ihrem Grundstück zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
Der Abtransport von Kraut und/ Boden anstatt des Mulchens vor Ort werden somit nicht als Standartleistung, sondern als besondere Aufwendung angesehen.
Diese werden nur im begründeten Ausnahmefällen ausgeführt, sofern dies die Erhaltung der Nutzbarkeit der Grundstücke erfordert. In der Regel begründet dies einen Kostenersatzanspruch.

c) Grundräumung, Profilierungen

Grundräumungen und Gewässerprofilierungen werden nicht turnusmäßig, sondern nur nach Erfordernis ausgeführt. Dies insbesondere dann, wenn:

- der Verlandung des Gewässers entgegengewirkt werden muss
- in Gewässerabschnitten der schadlose Wasserabfluss behindert ist
- der freie QS von Durchlässen/ Verrohrungen dies erfordert

In diese Sparte fällt auch der Einsatz der Bodenkantenfräse zur Entfernung von Verwallungen auf der Böschungsoberkante (z.B. Kraut- und Mulchreste mehrerer Jahre)
Der Grundräumungsaufwand steigt i.d.R. in dem Maße, in dem die Sohlkrautung vermindert wird.

d) Holzung

Der vorliegende Unterhaltungsplan beinhaltet zunächst die Holzungsarbeiten, die im Ergebnis der Gewässerschauen aufgenommen wurden.
Im Zuge der Gewässerunterhaltung werden noch weitere notwendige Gehölzpflegearbeiten aufgenommen und zum Herbst in einem **eigenständigen "Gehölzpflegeplan"** zusammengestellt.
Die Holzung dient neben der Schaffung der „Baufreiheit" für die effiziente, maschinelle Unterhaltung auch der Entwicklung naturnaher Gewässerrandstreifen.

Gehölze sind dann zwingend zu entfernen, wenn sie:

- Bauwerke und unterirdische Strecken gefährden;
- den Abfluss unzulässig behindern;
- die erforderliche Zugänglichkeit zum Gewässer behindern/ erschweren und eine Unterhaltung anders wirtschaftlich nicht vertretbar ist;
- im Zuge von planmäßigen Gewässerentwicklungen durch Neupflanzen ersetzt werden sollen (Beseitigung untypischer Pflanzung und von Monokulturen)

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Bäume den Grundstücken zugehörig sind. Daher sind die betreffenden Grundstückseigentümer zuerst für die Gefahrenbeseitigung zuständig.

Windbruchbeseitigung ist i.d.R. auf nicht planbare Ereignisse verursacht. Daher sind solche Maßnahmen im Unterhaltungsplan nicht dargestellt.
Ungeachtet dessen sind diese Leistungen insbesondere zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses unerlässlich.
Bäume die auf die gewässerabgewandte Seite gefallen sind stellen kein Abflusshindernis dar. Sie müssen also vom Unterhaltungspflichtigen auch nicht beräumt werden.

e) Spülung unterirdischer Strecken und Durchlässe

Durchlässe und unterirdischen Gewässerstrecken sind Anlagen gem. zu § 36 WHG. Für den baulichen Zustand und ordnungsgemäßen Betrieb liegt die Sorgfaltspflicht zuerst beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten/ Vorteilhabenden der Anlagen.
Dem Gewässerunterhaltungspflichtigen obliegt die Sicherung des schadlosen Wasserabflusses. Fallen hierbei anlagenbedingte Mehraufwendungen an, so sollen diese durch den Anlageneigentümer/ -nutzer ersetzt werden (§ 85 BbgWG).

f) Unterhaltung und Bedienung von Stauanlagen (seit 01.01.2019)

Siehe insbesondere unter Pkt. 2.1.

Gegenstand des Unterhaltungsplans ist die Bewirtschaftung aller wasserwirtschaftlich bedeutsamen Staue, zu denen kein Dritter das Staurecht innehat.
Die Stauhöhen werden gemäß den Vorgaben und nach guter wasserwirtschaftlicher Praxis ausgeübt. Im Streitfall entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde.
Dazu regelt § 80 (1b), dass diese Kosten unselbständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten sind.
Die Bewirtschaftung beinhaltet nicht die bauliche Instandsetzung oder gar den Ersatzneubau.

g) Ausweisung naturnaher Gewässerabschnitte

Im Kataster des Verbandes kann jedem Gewässer nur 1 Gewässertyp zugeordnet werden. Dennoch werden hierzu ergänzend einzelne Gewässerabschnitte als naturnah klassifiziert.

Da solche Abschnitte nur stark eingeschränkt unterhalten werden sollen, sind sie in den Unterhaltungsplänen als grüne Strecken gekennzeichnet.
Für diese Strecken gelten die Aussagen der Unterhaltungstyp „naturnahe Gewässer" Siehe 5.2. a).

6. Wasserbehörden/ verfassende Stelle

In Streitfällen zu Fragen der Gewässerunterhaltung entscheidet die jeweils territorial zuständige Untere Wasserbehörde (uWB) der Landkreise bzw. kreisfreien Städte.

Entsprechend der Zugehörigkeit der Verbandsflächen zu den Landkreisen sind dies:

Landkreis Spree – Neiße Dez. I, SG untere Wasserbehörde Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst/ Lausitz	Untere Wasserbehörde Tel 03562/ 986 170 16 …24; Fax 03562/ 986 170 88; E-Mail umweltamt@lkspn.de
Stadt Cottbus – Umweltamt; Am Neumarkt 5 03046 Cottbus	untere Wasserbehörde Tel. 0355/ 612 2881 Fax 0355/ 612 2704 E-Mail umweltamt@cottbus.de
Landkreis Oder-Spree (f.d. Teile des Amtes Neuzelle im VG) Breitscheidstraße 5 15848 Beeskow	Untere Wasserbehörde Tel. 03366 35-1692 Fax: 03366 35-2679 E-Mail umweltamt@l-os.de
Landkreis Dahme-Spreewald (f.d. Teile des Amtes Lieberose im VG) Weinbergstr. 1 15907 Lübben (Spreewald)	Untere Wasserbehörde Tel.: 03546 20-2333 Fax: 03546 20-2317 E-Mail umweltamt@dahme-spreewald.de
Landkreis Oberspreewald Lausitz (f.d. Teile des Amtes Altdöbern im VG) Dubinaweg 1 01968 Senftenberg	untere Wasserbehörde Tel 03541/ 870-3437 E-Mail umweltamt@osl-online.de

7. Verfassende Stelle

… ist der Gewässerverband Spree-Neiße.
In Fragen der laufenden Gewässerunterhaltung stehen wir Ihnen wie folgt zur Verfügung.

Verfasser	Postanschrift	Gewässerverband Spree-Neiße Am Großen Spreewehr 8 in 03044 Cottbus Tel 0355/ 289 137 - 0 Fax 0355/ 289 137 111 email info@spngew.de Internet www.spngew.de
	Verbandsingenieur	Herr Ulrich Fehlig mobil 0170/ 288 23 71 Email fehlig@spngew.de
	Verbandstechnikerin	Frau Martina Exler mobil 0170/ 288 23 02 Email martina.exler@spngew.de

8. Inkrafttreten

Vorbehaltlich der Zustimmungen des Verbandsvorstandes und der Fachbehörden der betroffenen Landkreise (Oder-Spree, Oberspreewald-Lausitz, Dahme-Spree, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald und der kreisfreien Stadt Cottbus), tritt der Unterhaltungsplan am 1. Juli 2025 in Kraft.

Cottbus, am 05.05.2025

Ulrich Fehlig
Verbandsingenieur